4710 Grieskirchen • Manglburg 14



www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Geschäftszeichen: BHEFWA-2022-540212/49-HOL

Bearbeiter/-in: Martina Holzer Tel: (+43 7248) 603-64414 Fax: (+43 732) 7720-264399 E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 14.04.2025

Aushang Amtstafel

Miniberger Roland, 4612 Scharten; Siedlungserweiterung Rexham-Minibergergründe, Ableitung von Niederschlagswässern über ein Regenrückhaltebecken und einen unbenannten Zubringer in den Planbach – wasserrechtliche Überprüfung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 25.06.2018, Wa10-82-18-2016/EF, wurde Herrn Roland Miniberger, Rexham 20, 4612 Scharten, die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung der nordöstlich der geplanten Siedlungserweiterung Minibergergründe anfallenden Niederschlagswässer, in der Ortschaft Rexham, Gemeinde Scharten, über ein Regenrückhaltebecken mit einem Beckenvolumen von 410 m³, auf den Gst. Nr. 282/1 und 293/1, KG Scharten, unter Mitbenutzung des Regenwasserkanales des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding, in ein unbenanntes Gerinne, auf dem Gst. Nr. 312, KG Scharten, und anschließend in den Planbach, erteilt.

Nunmehr wurde, unter Vorlage des Schlussberichtes der bestellten Bauaufsicht, die Fertigstellung der o.a. Maßnahmen angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

an Ort und Stelle (beim Regenrückhaltebecken auf Gst. Nr. 293/1, KG Scharten)

Datum Zeit Montag, 28. April 2025 14:00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarln oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Schlussbericht der Bauaufsicht	d sonsinge Benefite Emision Chemien.
Ort Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, Marktgemeindeamt Scharten	
Datum bis 25.04.2025	Zeit während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Scharten
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Hinweise**

#### Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

### Ersuchen an die Marktgemeinde Scharten

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

# Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBI.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Martina Holzer

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm

# Diese Verständigung ergeht an:

- Roland Miniberger, p.A. Gloyer Dürnberger Mayerhofer Rechtsanwälte GmbH, Hamerlingstraße 42, 4020 Linz
- 1. Marktgemeinde Scharten, auch als Fischereiberechtigte Beilagen: Projekt, Kundmachung
- 2. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen Terminvereinbarung mit Ing. Wilflingseder Walter
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 4. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
- 5. Reinhaltungsverband Großraum Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding
- 6. Fischereirevierausschuss Innbbach, z. Hd. Obmann Alfred Kirnbauer, Bachmühlgasse 19, 4675 Weibern
- 7. Ingenieurbüro Jung & Partner GmbH, Am Winterhafen1, 4020 Linz mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
- 8. Mag. Oliver Montag, Ingenieurkonsulent für Geologie, Kürnbergblick 1a, 4060 Leonding
- 9. Parteien It. Verzeichnis